

Vorrang von Fußgängern auf Geh- und Radweg vor Seqway-Fahrern – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz (OLG Koblenz) vom 16.04.2019, 12 U 692/18

I.

Seqway-Fahrzeuge werden auch in Deutschland immer beliebter. Die Entscheidung des OLG Koblenz unterstreicht aber, dass bei der Benutzung ein nicht unerhebliches Haftungspotenzial besteht.

II.

Klägerin und Beklagte nutzten einen kombinierten Geh- und Radweg. Die Beklagte war als Fußgängerin unterwegs, während die Klägerin mit einem Seqway-Fahrzeug unterwegs war. Die Beklagte machte Fotos und ging dabei auch rückwärts. Es kam zum Zusammenstoß zwischen der Beklagten und dem Seqway-Fahrzeug der Klägerin. Die Klägerin stürzte und verletzte sich erheblich. Sie macht u.a. Schmerzensgeld geltend. Das erstinstanzlich angerufene Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hätte der Beklagten Vorrang gewähren müssen und ein eventuelles Verschulden der Beklagten trete dahinter zurück. Das mit der Berufung angerufene OLG Koblenz hat diese Entscheidung bestätigt. Nach den gesetzlichen Vorschriften müssten Seqway-Fahrer auf kombinierten Geh- und Radwegen Fußgängern Vorrang gewähren. Es sei alles zu unternehmen, damit Fußgänger nicht geschädigt würden. Gegebenenfalls hätte die Klägerin anhalten müssen.

III.

1.

Haben früher hauptsächlich Radfahrer die kombinierten Geh- und Radwege neben Fußgängern benutzt, tummeln sich heute eine Reihe von Fahrzeugen auf den kombinierten Geh- und Radwegen. Neben den hier angesprochenen Seqway-Fahrzeugen seit neuestem auch Elektroroller. Nach der seit Juni 2019 geltenden Elektro-Kleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) gelten Seqway-Fahrzeuge als Elektro-Kleinstfahrzeuge. Benutzer von Seqway-Fahrzeugen müssen die Vorschriften der eKFV einhalten.

Insbesondere sind die durch das eKFV niedergeschriebenen besonderen Verhaltensregeln im Straßenverkehr einzuhalten. Im Verhältnis zu Fußgängern ist dabei insbesondere wichtig, dass auf gemeinsamen Geh- und Radwegen Fußgänger absoluten Vorrang besitzen und weder behindert, noch gefährdet werden dürfen. Gegebenenfalls muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden (§ 11 Abs. 4 eKFV; für die Zeit bis zum Inkrafttreten der eKFV galt die Mobilitätshilfenverordnung, welche in § 7 Abs. 5 die gleichen Anforderungen vorschrieb).

Daraus folgt für Seqway-Fahrer, dass sie im Regelfall nicht darauf hoffen können, dass bei einem Unfall ein Mitverschulden des Fußgängers berücksichtigt wird. Da sie den Fußgängern absoluten Vorrang gewähren müssen, liegt die „Betriebsgefahr“ bei Ihnen. Sie müssen alles tun, um die Gefährdung des Fußgängers auszuschließen. Hierzu gehört insbesondere sicherzustellen, dass der Fußgänger das Seqway-Fahrzeug bemerkt hat. Gegebenenfalls muss – wenn dies nicht sichergestellt ist – angehalten werden. Im besprochenen Fall war die Klägerin selber nicht sicher, ob die Beklagte sie wahrgenommen hatte. Hieraus machte ihr das OLG Koblenz zum Vorwurf, die notwendige Sorgfalt nicht eingehalten zu haben.

Nur ausnahmsweise wird nach diesen Grundsätzen eine Haftung von Fußgängern in Betracht kommen. Hierzu müsste aber dargelegt werden, dass im jeweiligen Einzelfall trotz Einhaltung dieser Anforderungen ein Verschulden des Fußgängers verbleibt.

2.

Neben der Haftung bei Unfällen müssen Segway-Fahrer auch noch eine Reihe von anderen Anforderungen erfüllen. So dürfen sie beispielsweise nicht ohne weiteres in Fußgängerzonen einfahren und müssen genauso wie Pkw oder Lkw bestimmte Durchfahrtsverbote beachten, sofern nicht durch das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ die Durchfahrt erlaubt ist.

3.

Der Vorrang von Fußgängern gilt nicht nur für Segway-Fahrer, sondern für alle Elektro-Kleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV. Insbesondere für die neu dazugekommenen Elektroroller gilt dieser Vorrang ebenso.

IV.

Bei der Benutzung von kombinierten Geh- und Radwegen müssen Segway-Fahrer und sonstige Elektro-Kleinstfahrzeuge Fußgängern absoluten Vorrang einräumen. Dies führt in der Regel dazu, dass bei einem Unfall das Verschulden alleine bei dem Fahrer des Elektrokleinstfahrzeugs liegt. Ob im Einzelfall ein Verschulden des Fußgängers verbleibt bedarf der genauen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.